

das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gemäß § 27 EigVO NRW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes Anlass zur Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes Schul- und Bildungsein-

richtungen des Hochsauerlandkreises. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).‘

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner Treuhand KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Aufgrund des Aktienkurses der RWE AG zum 31.12.2010 besteht für die in den Betrieb eingelegte indirekte Beteiligung an der RWE AG eine stille Last in Höhe von rd. 149 Mio. €. Die Betriebsleitung geht von einer nicht dauernden Wertminderung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 GemHVO aus und hat daher von einer Abwertung abgesehen.“

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

Meschede, 07.12.2012

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

76 NEUFASSUNG DER SATZUNG FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE HOCHSAUERLANDKREIS VOM 14.12.2012

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2012 aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), in Verbindung mit den §§ 107 Abs. 2 S 1 Nr. 2 und S. 2, 106 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1

des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436), sowie §§ 4 Abs. 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsgesetz – WbG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NW S. 390, SGV NRW 223), folgende Satzung für die vom Hochsauerlandkreis unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Name, Gliederung, Rechtsnatur und Zuständigkeit

Der Hochsauerlandkreis unterhält als Träger eine Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Hochsauerlandkreis“, abgekürzt „vhs Hochsauerlandkreis“.

Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 des Weiterbildungsgesetzes. Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis mit ihren Zweigstellen werden als selbstständige Betriebszweige innerhalb der eigenbetrieblichen Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO „Kulturelle Schulen des Hochsauerlandkreises“ entsprechend der jeweils gültigen Betriebsatzung geführt. Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis ist in Fachbereiche gegliedert, die durch die Leitung der Volkshochschule im Einvernehmen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen festgelegt werden. Sie arbeitet dezentral und unterhält gem. § 18 WbG Zweigstellen, die die Bezeichnung „Geschäftsstellen“ führen, in den Städten Meschede, Schmallenberg und Winterberg. Die Tätigkeiten der Volkshochschule Hochsauerlandkreis, die gem. § 11 WbG keine eigene Einrichtung unterhalten oder sich zu Zweckverbänden zusammenschließen haben.

§ 2 Grundsätze der Arbeit und Aufgaben der Volkshochschule

Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie nimmt diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr. Sie ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetz sowie an die Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere des Hochsauerlandkreises gebunden. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, ein umfassendes und bedarfsdeckendes Weiterbildungsangebot (§ 4 WbG) zu erstellen, das sich am gesellschaftlichen Bedarf und an den individuellen Bedürfnissen orientiert und allen Bevölkerungsgruppen einen Zugang zur Weiterbildung ermöglicht. Die Volkshochschule bietet den Teilnehmer/innen ein differenziertes und ausgewogenes Programm gemäß den in § 3 WbG genannten gleichwertigen, aufeinander bezogenen Sachbereichen:

1. Bereich der nichtberuflichen, abschlussbezogenen Bildung,
2. Bereich der beruflichen Bildung,
3. Bereich der wissenschaftlichen Bildung,

4. Bereich der politischen Bildung,
5. Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bereich,
6. Bereich der Eltern- und Familienbildung,
7. Bereich der personenbezogenen Bildung.

Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen. Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis ist ein zertifizierter Dienstleistungsbetrieb nach den Vorgaben des Gütesiegelverbundes Weiterbildung. Danach steht die Zufriedenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Mittelpunkt der Qualitätsbestrebungen der Weiterbildungseinrichtung, die Einrichtung berät Interessentinnen und Interessenten in Fragen der Weiterbildung, sie richtet die Planung ihres Programms an den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und am gesellschaftlichen Bedarf aus. Bei der Auswahl der Lehrenden wird auf deren fachliche und pädagogische Kompetenz geachtet. Die Volkshochschule Hochsauerlandkreis stellt sicher, dass für den Lernerfolg geeignete Unterrichtsräume, Materialien und Medien zur Verfügung stehen. Anregungen, Lob und Kritik werden aufgegriffen, ihre Bearbeitung kommt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zugute. Sie hat sich verpflichtet, Qualität systematisch weiter zu entwickeln.

§ 3 Zuständigkeiten für die Weiterbildungseinrichtung

Die Zuständigkeiten der verfassungsmäßig berufenen Organe des Hochsauerlandkreises als Träger der Weiterbildungseinrichtung ergeben sich aus der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises. Zuständiger Ausschuss für die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages ist der Schul- und Kulturausschuss. Hiervon unberührt bleiben, die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder der Natur der Sache ergeben.

§ 4 Volkshochschulleiter/in

Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet (VHS-Leiter/in). Der/die Leiter/in ist für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich. Er/Sie kann einzelne Aufgaben auf Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Hochsauerlandkreis delegieren. Der/Die VHS-Leiter/in hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Die langfristige Planung des Weiterbildungsangebots und die Weiterbildungsentwicklung und -koordinierungsplanung,
- b) die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen

- pädagogischen Mitarbeiter/innen und den Verwaltungsmitarbeiter/innen,
- c) die Koordinierung mit den sonstigen im Hochsauerlandkreis bestehenden weiterbildenden und kulturellen Einrichtungen,
 - d) die Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - f) die Vorbereitung des Wirtschaftsplans im Einvernehmen mit dem/der Verwaltungsleiter/in,
 - g) die Verfügung über die im Wirtschaftsplan für die Volkshochschule Hochsauerlandkreis bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen in der Entgelt- und Honorarordnung im Einvernehmen mit dem/der Verwaltungsleiter/in,
 - h) die allgemeine Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule Hochsauerlandkreis,
 - i) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Landrates,
 - j) die Teilnahme an überörtlichen Besprechungen und Tagungen zur Entwicklung der Weiterbildung,
 - k) die Vorbereitung zur Einstellung des hauptberuflichen Personals der Volkshochschule im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplans,
 - l) regelmäßige Durchführung von kleinen und großen Dienstbesprechungen (VHS-Konferenzen),
 - m) die Umsetzung des neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Volkshochschule,
 - n) die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems.

Der/ Die Leiter/in der Volkshochschule ist im Auftrag des Landrats Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sowie der sonstigen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule Hochsauerlandkreis. Der/Die VHS-Leiter/in nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses des Kreistages mit beratender Funktion teil.

Im Falle der Verhinderung werden die Aufgaben des Leiters/der Leiterin durch den/die stellvertretenden Leiter/Leiterin wahrgenommen.

§ 5 Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Weiterbildungseinrichtung sind

als Fachbereichsleiter/innen tätig und im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- a) Die Erarbeitung von Vorschlägen zur mittel- und langfristigen Planung des Weiterbildungsangebots ihren Fachbereichs/Geschäftsstellenbereiches,
- b) Die Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihre Fachbereiche/ Geschäftsstellenbereiche,
- c) Die Prüfung von Vorschlägen der Hörer/innen zum Programm,
- d) Mitarbeit bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs,
- e) Gewinnung neuer Dozent/innen,
- f) Betreuung und pädagogische Beratung der Dozent/innen,
- g) Kooperationen mit anderen Weiterbildungseinrichtungen und an Weiterbildungsmaßnahmen interessierten Gruppen in den zuständigen Geschäftsstellenbereichs,
- h) Initiierung und Organisation von Kursleiterbesprechungen und Fortbildungen,
- i) Kurswahl-, Lern- und Weiterbildungsberatung,
- j) Eigene Unterrichtstätigkeit,
- k) Abnehmen von Prüfungen; Hospitationen,
- l) Unterrichts- und Lehrgangskalkulationen im Rahmen der Entgeltordnung erstellen,
- m) Initiativ- und Mitwirkungsrechte an den von der Leitung einberufenen Dienstbesprechungen,
- n) Öffentlichkeitsarbeit für das Weiterbildungsprogramm,
- o) die aktive Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems.

§ 6 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen übertragen werden. Ihre Verpflichtungen erfolgt durch den Leiter/ die Leiterin der Volkshochschule, der/die diese Aufgabe delegieren kann. Die Aufgabe der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Dozentenverträgen. Sie können durch entsprechende Vorschläge an den VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin bzw. die zuständigen Fachbereichsleiter/innen / Geschäftsstellenleiter/innen an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken. Falls die Vorschläge nicht berücksichtigt werden können oder sollen, so ist darüber in einer kleinen Dienstbesprechung ein Votum herbeizuführen. Die nebenamtliche/nebenberufliche pädagogischen Mitarbei-

ter/innen können auf Einladung des VHS-Leiters/ der VHS-Leiterin bzw. des Geschäftsstellenleiters/ der Geschäftsstellenleiterin in der Regel einmal im Studienjahr zu einer Kursleiterbesprechung zusammentreten. Die Besprechung hat die Aufgabe, Anregungen zur VHS-Arbeit zu geben. Sie kann, je nach Zweckmäßigkeit, fachbereichsbezogen überregional oder geschäftsstellenbezogen einberufen werden. Seitens der Volkshochschule Hochsauerlandkreis können ehrenamtliche „örtliche Volkshochschulleiter/innen“ berufen werden, die die Arbeit der Volkshochschulen in ihren Orten unterstützen.

§ 7 Sonstige hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter/innen

Die VHS verfügt nach Maßnahme des Stellenplanes über nichtpädagogische hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeiter/innen, die die Arbeit der Volkshochschule Hochsauerlandkreis unterstützen. An der Spitze des Verwaltungsbereichs steht der/die Verwaltungsleiter/in. Diese/r hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Koordination aller Verwaltungstätigkeiten
- b) Mitarbeit an allen finanziellen, organisatorischen und personellen Planungen,
- c) Mitarbeit bei der Vorbereitung des Wirtschaftsplans der Volkshochschule Hochsauerlandkreis,
- d) Die Verfügung über die im Wirtschaftsplan für die Volkshochschule Hochsauerlandkreis bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen und der besonderen Regelung in der Entgelt- und Honorarforderung im Einvernehmen mit dem/r VHS-Leiter/in,
- e) Mitarbeit bei Satzungsangelegenheiten,
- f) Weiterentwicklung und Koordination der EDV,
- g) Koordination und Abstimmung der Verwaltungsarbeiten in den Geschäftsstellen,
- h) Haushaltsangelegenheiten und Überwachung,
- i) Abwicklung von Drittmittelfinanzierungen,
- j) Erstellen von Verwendungsnachweisen,
- k) Initiativ- und Mitwirkungsrechte bei den Dienstbesprechungen

§ 8 Dienstbesprechungen

Die Mitwirkung der Mitarbeiter/innen an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in den vom dem/ der Leiter/in regelmäßig einberufenen Dienstbesprechungen, wobei die Konferenz aller hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin als eine „kleine Dienstbesprechung“ bezeichnet wird. An der „großen Dienstbesprechung“ nehmen auch die Ver-

waltungsmitarbeiter/innen teil. Empfehlungen und Beschlüsse werden in der Regel im Konsensprinzip herbeigeführt, falls dies nicht möglich ist, durch Mehrheitsvotum.

§ 9 Teilnehmer/innen (Hörer/Hörerinnen)

Jedermann hat das Recht, Anregungen zum Programmangebot der Volkshochschule Hochsauerlandkreis zu machen. Diese können schriftlich oder mündlich dem Leiter/ der Leiterin der Volkshochschule bzw. den Geschäftsstellenleiter/innen unterbreitet werden. Soll oder kann einer Anregung nicht gefolgt werden, so ist über die Angelegenheit ein Votum in einer kleinen Dienstbesprechung herbeizuführen und dem Anregenden gegenüber zu vertreten. Bei auftretenden Unstimmigkeiten und Konflikten innerhalb einer Lehrveranstaltung (z.B. mit dem Kursleiter/der Kursleiterin) ist entsprechend zu verfahren.

§ 10 Entgelte und Honorare

Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Hochsauerlandkreis werden Entgelte erhoben, die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Näheres regelt die Entgelt-, Honorar- und Entschädigungsordnung für die Volkshochschule Hochsauerlandkreis.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Hochsauerland vom 14.11.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Hochsauerlandkreises vom 14.12.2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 14.12.2012
Dr. Schneider
Landrat